



Halterpflichten beachten und Risiken absichern.

Fahrzeughalter sowie zuständige Fuhrparkmanager werden im Berufsalltag mit einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen konfrontiert, angefangen bei den Lenk- und Ruhezeiten bis hin zu den Unfallverhütungsvorschriften. Als für den Fuhrpark Verantwortliche müssen sie für die Umsetzung und ihre Einhaltung Sorge tragen und haften bei Verstößen – selbst wenn diese auf das Fehlverhalten von Fahrern zurückgehen.

Völlig übermüdet setzt sich Klaus H. ans Lenkrad. Obwohl er bereits eine Tagestour hinter sich hat, wird der Lkw-Fahrer von der Disposition beauftragt, sofort eine wichtige Lieferung zu einem Kunden zu bringen. Er soll für einen anderen Fahrer einspringen, der krankheitsbedingt ausgefallen ist. Ein folgenschwerer Fehler. Klaus H. wird in einen Unfall verwickelt, bei dem glücklicherweise keine Personen verletzt werden. Die Polizei stellt jedoch fest, dass die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten wurden. Daraufhin wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet – und zwar gegen den Fahrer und den verantwortlichen Fuhrparkleiter.

Fahrzeughalter und Fuhrparkmanager sind nicht nur für eine Vielzahl von Aufgaben verantwortlich. Sie haften grundsätzlich auch für die Einhaltung verschiedener Vorschriften – selbst wenn ein Verstoß auf das Fehlverhalten von Fahrern zurückzuführen ist. Das betrifft die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten ebenso wie das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis oder eine unzureichende Ladungssicherung. Im Folgenden werden die wichtigsten Bereiche im Überblick behandelt:

Verkehrsleiter.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Berufszugangsverordnung (EG 1071/2009) am 4. Dezember 2011 ist in Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsunternehmen mindestens eine fachkundige Person mit der Bezeichnung „Verkehrsleiter“ zu bestellen. Nach den europäischen Vorgaben muss diese Person – es kann auch eine externe bestimmt werden – geeignet, leistungsfähig und zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit muss durch fachliche Eignung (Prüfung vor der IHK) nachgewiesen werden. Der Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben. Die Aufgabe als solche ist nicht neu. Es wurden die Ausbildung sowie die Aufgaben der bestellten Person „zur Führung der Geschäfte des Güterkraftverkehrs/Omnibusverkehrs“ innerhalb der EU konkretisiert. Das Unternehmen muss der zuständigen Behörde die Person(en), die als Verkehrsleiter benannt wurde(n), melden.

Führerscheinkontrolle durchführen und dokumentieren.

Eine der wichtigsten Halterpflichten liegt in der Führerscheinkontrolle. Dabei muss der Halter von Kraftfahrzeugen nicht nur kontrollieren, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Diese Prüfungen müssen laut Gesetz auch nachgewiesen werden können. Ordnet er aber an bzw. lässt er zu, dass ein Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führt, droht dem Halter Freiheitsentzug oder eine Geldstrafe.

Die Prüfung der Führerscheine ist in regelmäßigen Abständen, aber auch anlassbezogen durchzuführen und zu dokumentieren. Im Einzelnen sind dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vorlage des Original-Führerscheins durch den Fahrer
- regelmäßige Überprüfung
- wichtig ist auch die genaue Kontrolle der Fahrerlaubnisklassen
- hilfreich könnte z. B. sein: Erstellung einer Kopie und Aufbewahrung. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass der Fahrer zustimmt
- Gegenzeichnung der Kontrolle durch Fahrer und Halter unter Angabe des Datums
- verstärkte Prüfung bei Poolfahrzeugen, Fahrzeugtausch usw.

Der Pflicht zur Fahrerlaubniskontrolle kann der Fahrzeughalter bzw. der von ihm bestellte Fuhrparkverantwortliche grundsätzlich auf mehreren Wegen nachkommen. Entweder übernimmt er die Aufgabe selbst oder er übergibt sie dem Fuhrparkverantwortlichen oder er beauftragt einen externen

Dienstleister (z. B. Prüforganisation), notfalls auch durch eine Polizeidienststelle.

Nimmt sich der Fuhrparkmanager selbst der Aufgabe an, kann er veranlassen, dass die Überprüfung der Fahrer an einem Standort stattfindet. Hierzu müssen sich die betroffenen Mitarbeiter zum Beispiel bei einer Firmenniederlassung einfinden. Möglich ist es ebenso, die Aufgabe an einen Niederlassungsleiter oder eine Fachabteilung zu übertragen. Worauf bei der Kontrolle von Führerscheinen zu achten ist, erfahren Sie in unserer Kraftfahrt-Fachinformation „Führerscheinkontrolle, Fuhrparkmanager haften für die Fahrer“ unter www.hdi.global/downloads.

Verankert ist die Verantwortung des Halters in § 21 Abs.1 Nr.2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) „Fahren ohne Fahrerlaubnis“: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 (Fahrverbot) dieses Gesetzes verboten ist.“

Eignung des Fahrers prüfen.

Losgelöst von der Frage des Vorliegens einer Fahrerlaubnis muss jeder Fahrer auch gesundheitlich vollends in der Lage sein, ein Fahrzeug sicher führen zu können, also geeignet sein, am Straßenverkehr teilzunehmen. Von Fall zu Fall müssen daher Krankheitssymptome, wie beispielsweise eine tiefende Nase, Husten und Heiserkeit bei einer Grippe oder eine Erkältung, ebenso bewertet werden wie die Einnahme von Medikamenten. Letzteres ist häufig nur durch einen Blick in den Beipackzettel möglich.

Gesetzlich ist die Notwendigkeit der Eignungsprüfung des Fahrers im § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) festgeschrieben: „Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist, oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

Chronische Erkrankungen und körperliche Behinderungen können ebenfalls dazu führen, dass Mitarbeiter nicht mehr sicher ein Fahrzeug lenken können und damit auch nicht mehr dazu befugt sind. Neben dem Fahrer selbst ist auch der Fuhrparkleiter dafür verantwortlich, d. h. er muss sicherstellen, dass eine bestehende Erkrankung bzw. die zur Behandlung erforderliche Medikamenteneinnahme nicht zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs führen kann. Neben der körperlichen Eignung muss der Mitarbeiter auch die geistige Reife bzw. Fahrerfahrung mitbringen. So gehört beispielsweise kein unerfahrener Mitarbeiter hinter das Lenkrad eines Anhänger-gespans, wenn er ein solches noch nie bewegt hat, auch wenn seine Fahrerlaubnisklasse dies rechtlich zuließe.

Die Fahrereignung ergibt sich sinngemäß aus § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 StVG:

§ 2 Fahrerlaubnis und Führerschein

...
4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

§ 3 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung – auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

Alkohol und berauschende Mittel.

Von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ist ganz besonders dann auszugehen, wenn Alkohol bzw. Drogen konsumiert wurden. Diesbezüglich ist vor allem auf folgende Regelungen zu achten:

- Ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille wird die Fahrereignung generell infrage gestellt.
- Arbeitgeber dürfen keine Atemprobe von ihren Arbeitnehmern verlangen.
- Bei äußerlich deutlich erkennbaren Ausfallerscheinungen des Fahrers durch die Einnahme von Drogen oder Medikamenten bzw. Alkohol ist ein Einschreiten erforderlich.
- Bei Verstößen wird im Einzelfall geprüft, ob der Halter die Fahrtüchtigkeit des Fahrers hätte erkennen müssen.
- Bei Drogenverdacht ist eine zwangsweise Abgabe einer Urinprobe vor Ort unzulässig.

Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.

Weiterhin ist der Halter für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 2 StVZO. Betroffen sind vor allem sicherheitsrelevante Funktionen wie Bremsen, Beleuchtung, Lenkung, Sicherheitsausstattung usw. Auch wenn der Halter einen Teil der Aufgaben über die Unfallverhütungsvorschriften (Stichwort: Zustandskontrolle) auf die Fahrer abwälzen kann, verbleibt ihm die Verpflichtung zur stichprobenartigen Nachkontrolle. Näheres hierzu finden Sie in der Fachinformation „Unfallverhütungsvorschriften“ (UVV) unter www.hdi.global/downloads.

Ladung muss Ausweichmanöver standhalten.

Ein ganz wichtiger Bereich der Halterpflichten ist die korrekte Ladungssicherung. Denn durch unsachgemäßes Verstauen von Transportgütern wird die Sicherheit der Fahrzeuginsassen sowie anderer Verkehrsteilnehmer erheblich gefährdet. Für Transporter bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht gilt seit 1. Juli 2009 konkretisierend die neue VDI-Richtlinie-2700, Blatt 16 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“.

Es gelten hierbei folgende Bestimmungen:

- Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist bzw. bekannt sein muss, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig gesichert oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung gefährdet sind.
- Der Halter muss die Verkehrssicherheit stichprobenartig überprüfen und diese Kontrollen dokumentieren.
- Es ist eine regelmäßige Hauptuntersuchung (die frühere separate Abgasuntersuchung ist seit 2010 in diese integriert worden) durchzuführen; auch empfiehlt sich die ordnungsgemäße und regelmäßige Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions- bzw. Wartungsintervalle.
- Der Halter darf sich nicht auf die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters verlassen.

Gesetzlich geregelt sind die Anforderungen in § 22 Abs. 1 StVO: „Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Vorschriften der Unfallverhütung vermitteln und umsetzen.

Die Anforderungen zur Ladungssicherung sind auch Teil der Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Diese Bestimmungen sind für Unternehmer und ihre Angestellten verbindlich und dienen in erster Linie dem Schutz der Beschäftigten, aber auch der Sicherung von Geschäftsabläufen. Denn durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen wird die Zahl der Unfälle und damit auch die Häufigkeit von Arbeitsunfällen der Arbeitnehmer verringert.

Unfallverhütungsvorschriften werden für alle Wirtschaftszweige erlassen. So auch für Unternehmen mit Fuhrparks. Grundlage ist das Siebte Buch der Sozialversicherung und für Fahrzeugnutzer die daraus entstandene Unfallverhütungsvorschrift DGUV 70-Fahrzeuge (ehemals BGV D29).

Die Umsetzung muss durch den Arbeitgeber erfolgen, der diese Aufgabe aber auch an sachkundige Personen delegieren kann.

Den Angestellten muss der Verantwortliche die allgemeinen und die für die vorhandenen Fahrzeuge betreffenden Vorschriften der Unfallverhütung in verständlicher Weise vermitteln. In jedem Fall sind die Sicherheitsschulungen mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen. Um die Gefahr von Unfällen und Gesundheitsschädigungen weitestgehend zu verringern, hat der Unternehmer bei der Festlegung der Maßnahmen stets den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. (Weitere Informationen zu den UVV lesen Sie in unserer Kraftfahrt-Fachinformation „Unfallrisiken aktiv verringern“ unter www.hdi.global/downloads.)

Lenk- und Ruhezeiten beachten.

Seit April 2007 gelten innerhalb der Europäischen Union (EU) veränderte Lenk- und Ruhezeiten für Lkw im Güterverkehr ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht; in Deutschland seit 1. Januar 2008 auch für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 Tonnen Gesamtgewicht. Demnach darf die ununterbrochene Lenkzeit 4,5 Stunden nicht überschreiten. Nach 4,5 Stunden ununterbrochener Lenkzeit muss der Fahrer eine Pause von mindestens 45 Minuten einhalten. Der Fahrer kann auch zunächst eine 15-minütige Lenkzeitunterbrechung und später eine 30-minütige Pause einlegen. Entscheidend bleibt aber, dass der Fahrer das Fahrzeug nicht länger als 4,5 Stunden ohne Unterbrechung lenkt. (Nähere Informationen finden Sie in unserer Kraftfahrt-Fachinformation „Gegen die Übermüdung hinterm Lenkrad“ unter www.hdi-gerling.de/berater-fachinfo.)

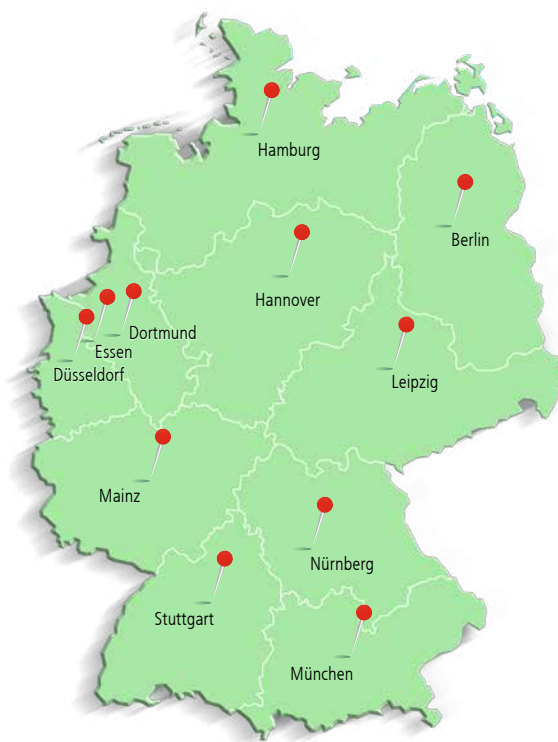
Wichtig: Für Verstöße der Fahrer haftet generell das Unternehmen bzw. dessen gesetzliche Vertreter. Dies gilt selbst dann, wenn gegen diese Vorschriften in einem EU-Staat oder Drittstaat verstoßen wurde. Allerdings ist die Haftung davon abhängig, inwieweit der Unternehmer seinen Organisationspflichten nachgekommen ist. Konkret: Der Unternehmer hat die Arbeit seiner Fahrer so zu organisieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.

Das Unternehmen bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind daher insbesondere dazu verpflichtet,

- die Fahrer über die Lenk- und Ruhezeiten aufzuklären und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren;
- alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes müssen für ein Jahr aufbewahrt und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vernichtet werden, sofern nicht Bestimmungen, z. B. des Arbeitsplatzgesetzes, greifen (dann wenigstens zwei Jahre Aufbewahrung). Ferner müssen diese Daten alle 90 Tage im Betrieb kopiert werden. Die Daten der Fahrerkarten müssen spätestens 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden;
- den Fahrer über die Aufzeichnungspflicht aufzuklären und ihre Einhaltung wöchentlich zu überprüfen,
- bei Feststellung von Verstößen Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Wir sind ...

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 130 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

HDI Global SE – zu Hause in Ihrer Region:

Kontaktadressen und Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter www.hdi.global/kontakt

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.global